

dem unmittelbaren Verhältnis zum König verdankten, in dieser Art verfügte oder auch die Herrschaft über sie verschenkte; die alten Vollfreien waren Vasallen, Mannen, aber nicht Untertanen des Königs und daher nicht einer solchen unbedingten derartigen Verfügungsgewalt des Königs unterworfen. Die Barschalken verschwinden im 13. Jh. aus den Quellen, auch „freie“ Königsuntertanen gibt es dann nur noch selten, beide müssen in anderen Gruppen der Bevölkerung, besonders der Territorialstaaten aufgegangen sein.¹⁾ Ursprünglich muß aber die Zahl der Bargilden und allgemein der „freien“ Königsuntertanen, über die die Grafen gesetzt waren, so groß gewesen sein, so daß sie für die Staatsbildung erhebliche Bedeutung hatten.

Als Ergebnis unserer bisherigen Ausführungen können wir festhalten, daß der Bericht des Tacitus über den Unterschied zwischen Staaten, die von Königen und solchen, die nicht von Königen regiert wurden, im Kern die Elemente und Voraussetzungen der Verfassungsentwicklung allgemein der monarchischen und der aristokratischen Staaten zutreffend kennzeichnet. Daraus ergibt sich aber die Folgerung, daß der Übergang von der patriarchalisch-aristokratischen zur monarchischen Staatsform eine grundlegende Veränderung in der Struktur des ganzen Staatsvolkes bedeutet hat. Die ständische Gliederung war in der ältesten Zeit gegenüber dem Staat das primäre Element, weiterhin wurde sie aber vom König oder ganz allgemein vom Staate aus bestimmt. Die Ausbildung der Königsherrschaften vollzog sich im Zusammenhang mit den großen Wanderungen der germanischen Völker in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung bis rund 500. Sie brachten den entscheidenden Einschnitt und Wendepunkt in der germanischen Verfassungsgeschichte. Damals wurden die neuen, für alle Zukunft ausschlaggebenden monarchischen Staatsformen geschaffen, das Heerkönigtum war dabei ein entscheidender Faktor. Der Heerkönig bildete das Heer, aus dem Heer entstand das Volk, das Volk wurde Staat, die treibende Kraft war aber der König. Seitdem gab es dort, wo ein starkes Königtum war, einen mehr oder weniger ausgedehnten und zahlreichen Stand von Staatsuntertanen, die uns als „frei“ bezeichnet werden, auf die sich der König stützte und die zu weitgehenden Leistungen gegenüber dem König verpflichtet waren. Sie

¹⁾ E. F. Otto, *Adel u. Freiheit* S. 205 ff.